

**Vertrag über die Zusammenarbeit
der Gemeinden
im Betreuungskreis Küsnacht–Zollikon–Zumikon**

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) wird der
nachstehende Vertrag abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung	3
Art. 1 Vertragsgemeinden, Bezeichnung	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Sitz	3
II. Aufgaben und Zuständigkeit	3
Art. 4. Aufgaben	3
Art. 5. Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis	3
Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur	4
III. Rechnungswesen	4
Art. 7 Rechnungsführung	4
Art. 8 Kostenverteilung	4
Art. 9 Rechnungsprüfungskommission	4
IV. Vertragsänderungen, Kündigungen	4
Art. 10 Vertragsänderungen	4
Art. 11 Kündigung	5
Art. 12 Streitigkeiten	5
V. Schluss und Übergangsbestimmungen	5
Art. 13 Inkrafttreten	5
Art. 14 Aktenübergabe	5
VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden	6
VII. Genehmigung durch den Regierungsrat	7

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Vertragsgemeinden, Bezeichnung

Die politischen Gemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon bilden unter der Bezeichnung Küsnacht–Zollikon–Zumikon auf unbestimmte Zeit einen Betreibungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Zweck

Innerhalb des Betreibungskreises wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

Art. 3 Sitz

Sitz des Betreibungsamtes ist die Politische Gemeinde Zollikon.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

Art. 4 Aufgaben

Das Betreibungsamt Küsnacht–Zollikon–Zumikon erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindevorsteher der Vertragsgemeinden.

Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit, Arbeitsverhältnis

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betreibungsbeamtin oder des Betreibungsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes. Ein nachträglicher Wechsel des Standortes bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 8.

III. Rechnungswesen

Art. 7 Rechnungsführung

Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

Art. 8 Kostenverteilung

Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden bemisst sich nach deren Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres.

Mit Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden kann die effektive Abrechnung ab 2013 durch eine Pauschalabgeltung abgelöst werden.

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderungen, Kündigungen

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 11 Kündigung

Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Küsnacht, Zollikon und Zumikon sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgaben der kantonalen Fachaufsicht.

Art. 14 Aktenübergabe

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Gemeinde Küsnacht

Vom Gemeinderat beschlossen am 4. März 2009

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident


Max Baumgartner

Gemeindeschreiber


Peter Wettstein

Gemeinde Zollikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 11. März 2009

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin


Katharina Kull-Benz

Gemeindeschreiberin


Regula Bach

Gemeinde Zumikon

Vom Gemeinderat beschlossen am 9. März 2009

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident


Hermann Zangger

Gemeindeschreiber


Thomas Kauflin

Bestätigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Meilen, 4.11.2009

Bezirksrat Meilen
i. A. des Sekretariats:



VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ³⁶³ ... vom ... 17. MRZ. 2010



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber